



Drucksachen-Nr.: **2019/427/F**

Art der Drucksache: Anfrage

Betreff: Umsetzung "Konzept vor Preis - Grundsatzbeschluss zur Vergabe von städtischen Immobilien und Grundstücken" ein Jahr nach Inkrafttreten

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Datum: 18.11.2019

Beratungsfolge:

Stadtrat 04.03.2020

Anfragetext:

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Grundsatzbeschlusses zur Vergabe von städtischen Immobilien und Grundstücken - Konzept vor Preis - mit großer Mehrheit im Stadtrat am 5.12.2018 mit der Drucksache 2018/53a beschlossen, kann eine erste Bilanz gezogen werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragt dazu den Oberbürgermeister:

1. Bei welchen Grundstücken bzw. Immobilien der Stadt fand der Grundsatzbeschluss zur vorrangigen Vergabe von städtischen Immobilien und Grundstücken nach dem besten Konzept bisher Anwendung, bzw. wird er bis Ende 2019 noch Anwendung finden und wie wurden dabei Grundstück bzw. Immobilie jeweils vergeben (Verkauf, Pacht, andere Nutzungsformen – welche)?
2. Wie oft und ggf. für welche Grundstücke wurden nach den im Beschlusstext vorgesehenen Ausnahmen (nach § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung (Geschäfte der laufenden Verwaltung), nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, für gewerbliche Liegenschaften (Vermarktung Amt für Wirtschaft und Märkte) oder mit Juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts) Grundstücke und Immobilien vergeben (bitte jeweils für die fünf Spiegelstriche bis Ende 2019 die betroffenen Immobilien/Grundstücke und die Form der Vergabe auflisten).
3. Wie oft fand der Grundsatzbeschluss bei Grundstücken und Immobilien der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungen Anwendung, wie oft wurde er nicht angewandt und wenn nein, warum nicht? (Bitte Angaben bis Ende 2019).

**Beschluss
Datum**

**Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.
04.03.2020**

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2019/427/F
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Datum der Sitzung:	04.03.2020
Status der Sitzung:	öffentlich
beantwortet durch:	Schriftlich beantwortet

- Es gilt das gesprochene Wort -

Anfrage: Umsetzung "Konzept vor Preis - Grundsatzbeschluss zur Vergabe von städtischen Immobilien und Grundstücken" ein Jahr nach Inkrafttreten

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Grundsatzbeschlusses zur Vergabe von städtischen Immobilien und Grundstücken - Konzept vor Preis - mit großer Mehrheit im Stadtrat am 05.12.2018 mit der Drucksache 2018/53a beschlossen, kann eine erste Bilanz gezogen werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragt dazu den Oberbürgermeister:

Frage 1:

Bei welchen Grundstücken bzw. Immobilien der Stadt fand der Grundsatzbeschluss zur vorrangigen Vergabe von städtischen Immobilien und Grundstücken nach dem besten Konzept bisher Anwendung, bzw. wird er bis Ende 2019 noch Anwendung finden und wie wurden dabei Grundstück bzw. Immobilie jeweils vergeben (Verkauf, Pacht, andere Nutzungsformen - welche)?

Antwort:

Die Stadt Weimar hat im Jahr 2019 ein Grundstück nach dem Grundsatzbeschluss "Konzept vor Preis" verkauft („Alte Feuerwache“).

Weitere Vergabeverfahren, die unter den Grundsatzbeschluss fallen, sind in 2019 nicht vorgesehen.

Frage 2:

Wie oft und ggf. für welche Grundstücke wurden nach den im Beschlusstext vorgesehenen Ausnahmen (nach § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung (Geschäfte der laufenden Verwaltung), nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, für gewerbliche Liegenschaften (Vermarktung Amt für Wirtschaft und Märkte) oder mit Juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts) Grundstücke und Immobilien vergeben?

Antwort:

a) Es gab 22 Grundstücksverkäufe als „Geschäft der laufenden Verwaltung“:

- Gartenfläche An der Windmühlenstraße (2 Flächen),
- Arrondierungsfläche An der Damaschkestraße,
- Arrondierung Gartenfläche Herrengasse/Tröbsdorf,
- Arrondierungsfläche Hinter der Schäferei/Gaberndorf,
- Arrondierung Gartenfläche An der Schatzgrube (4 Flächen),
- Arrondierungsfläche Prager Straße,
- Arrondierungsfläche Garten Rießnerstraße 9,

- Stellplatzfläche Hainweg,
- Gebäude Bungalow Herrenhof,
- Arrondierungsfläche Hinter der Badestube,
- Arrondierungsfläche In den Steinbrüchen/Gelmeroda,
- Arrondierungsfläche Aspenweg,
- Erholungsfläche Über dem großen Anger/Legefild (3 Flächen),
- Weg An der Haeckelstraße (2 Flächen)
- Arrondierungsfläche Am Teichdamme/Tröbsdorf

b) Nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz wurden keine Verkäufe getätigt.

c) Nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz wurden keine Verkäufe getätigt.

d) Es gab zwei Verkäufe von gewerblichen Liegenschaften:

- Gewerbegrundstück An den Holzdorfer Wegen/Legefild
- Gewerbegrundstück Lindenallee/Legefild

e) An Juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurden keine Grundstücksvergaben getätigt

Frage 3:

Wie oft fand der Grundsatzbeschluss bei Grundstücken und Immobilien der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungen Anwendung, wie oft wurde er nicht angewandt und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Grundsatzbeschluss fand bei Grundstücksverkäufen der städtischen Gesellschaften im Jahr 2019 keine Anwendung, da er für die Gesellschaft keine Bindungswirkung entfaltet.